



HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2011

*Dem
Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
Drucksache 18/4272**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
"3. In § 1 Abs. 3 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:
"1. die Inklusion junger Menschen mit Behinderung gefördert und der gleichberechtigte Zugang zu allen Angeboten der Jugendhilfe für sie gewährleistet wird,""
2. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
3. Als neue Nr. 5 wird eingefügt:
"5. in § 4 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort "Ausbau" die Worte "und barrierefreien" eingefügt."
4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.
5. Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
"7. in § 8 Abs. 1 wird Nr. 6 wie folgt gefasst:
"6. der Inklusion junger Menschen mit Behinderung.""
6. Die bisherigen Nr. 5 bis 8 werden Nr. 8 bis 11.
7. Als neue Nr. 12 wird eingefügt:
"12. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Landesförderung soll in der Regel für Angebote erfolgen, die barrierefrei (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes) angeboten werden.""
8. Als neue Nr. 13 wird eingefügt:
"13. § 25 wird wie folgt geändert:
a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
"(2) Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, haben das Recht, in Tageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung durch differenzierte frühkindliche Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert zu werden. Für die inklusive Erziehung und Bildung sind insbesondere Barrierefreiheit für

behinderte Kinder hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen, der Teilnahmemöglichkeit an Gruppentätigkeiten und der Gestaltung von Spiel- und Fördermaterialien herzustellen sowie die kommunikativen Anforderungen zu berücksichtigen."

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5."

9. Die bisherigen Nr. 9 bis 12 werden Nr. 14 bis 17.
10. Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 18 und an § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Sie sollen barrierefrei sein."
11. Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 19.

Begründung:

Allgemein:

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen. Um das Prinzip der Inklusion der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, ist es folgerichtig, auch die Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches anzupassen. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehenen Änderungen sollen um neue, durch die UN-Behindertenrechtskonvention notwendig gewordene Bestimmungen, ergänzt werden.

Zu Nr. 1:

Die Bestimmungen über die Aufgaben der Jugendhilfe werden auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention erweitert um die Aufgabe, die Inklusion junger Menschen mit Behinderungen zu fördern und den Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe auch den Jugendlichen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3

Mit dieser Einfügung wird sichergestellt, dass der Ausbau der Einrichtungen und Angebote im ländlichen und städtischen Raum barrierefrei gestaltet werden.

Zu Nr. 4:

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5:

Anpassung gemäß Un-Behindertenrechtskonvention.

Zu Nr. 6:

Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 7:

Die Landesförderung soll künftig in der Regel für solche Angebote erfolgen, die barrierefrei im Sinne des hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind. Da die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der baulichen Gestaltung, topografischen Gegebenheiten etc. stark variieren, werden durch die "Soll"-Regelung Ausnahmen ermöglicht. Damit werden bei der Landesförderung die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Zu Nr. 8 a:

Um Ausgrenzung von Kindern mit Behinderung von Anfang an zu verhindern und ihnen eine optimale Förderung zukommen zu lassen, erhalten Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, in Kindertagesstätten das Recht auf differenzierte frühkindliche Bildungs- und Erziehungsangebote gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen.

Die Voraussetzung für eine inklusive Erziehung und Bildung ist eine umfassende Barrierefreiheit.

Zu Nr. 8 b:

Folgeänderung zu Nr. 8 a.

Zu Nr. 9:

Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 10:

Auch die Bildungsangebote der außerschulischen Jugendarbeit sollen barrierefrei angeboten werden, damit auch Jugendliche mit Behinderungen sie ohne Einschränkung wahrnehmen können.

Zu Nr. 11:

Folgeänderung zu Nr. 10.

Wiesbaden, 22. November 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir